

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Mai 1957, Nummer 8-9

Autor(en): **Baur, J. / Suter, Max / E.E.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **102 (1957)**

Heft 20

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

51. JAHRGANG NUMMER 8/9 17. MAI 1957

Zürch. Kant. Lehrerverein

Einladung

zur ordentlichen Delegiertenversammlung
Samstag, den 15. Juni 1957, 14.30 Uhr im Hörsaal 101
der Universität Zürich

Geschäfte:

1. Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. März 1957 (Pädagogischer Beobachter Nr. 10/11/12, 1957).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1956 (Pädagogischer Beobachter Nr. 5—10, 1957).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1956 (Pädagogischer Beobachter Nr. 4, 1957).
6. Voranschlag für das Jahr 1956 und Festsetzung des Jahresbeitrages (Pädagogischer Beobachter Nr. 5, 1957).
7. Wahlvorschläge für Vertreter des ZKLV im Schweiz. Lehrerverein zuhanden der Delegiertenversammlung des SLV.
8. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten des ZKLV rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen (§ 32 der Statuten).

Zürich, den 6. Mai 1957.

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Präsident: *J. Baur*

Der Aktuar: *M. Suter*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1956

VII. Wichtige Geschäfte

E. Erhöhung der Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger

Kollegen im Ruhestand

Um sich persönlich für ihre Interessen einsetzen zu können, schlossen sich im Juni Kollegen im Ruhestand zu einer Untersektion des ZKLV zusammen. Sie wählten in einen *Ausschuss* von 5 Mitgliedern: Edwin Blikensdorf, Waltalingen; Albert Brunner, Pfäffikon; Fritz Kübler, Zürich; Jakob Hess, Zürich; Rud. Brunner, Winterthur (Präsident) und beschlossen zur Behandlung besonders wichtiger Fragen *Bezirksabgeordnete* zusammenzurufen, und zwar pro Bezirk zwei, für den Bezirk Zürich vier bis fünf. Kosten für Spesen und Fahrtentschädigungen werden vom ZKLV übernommen.

Bei der Behandlung des Gesetzes über die Erhöhung der Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger

leistete die Vereinigung der Kollegen im Ruhestand dem KV wertvolle Arbeit. Sie führten auch eine Erhebung über die Höhe der Gemeindesteuer und -ruhegehälter durch. Diese ergab, dass 15,4% von 409 Pensionierten von der Gemeinde weder ein Ruhegehalt noch eine Rente erhalten. Um vor allem dieser kleinen, benachteiligten Minderheit helfen zu können, erklärte sich die Erziehungsdirektion auf Wunsch des Kantonalvorstandes bereit, im neuen Jahr mit einem Rundschreiben an alle Schulgemeinden zu gelangen und sie gleichzeitig auch zu ermuntern, für die amtierenden Lehrer die Gemeindesteuer zu versichern zu wollen. Wir bitten auch unsere aktiven Kollegen, dem Problem der Versicherung der Gemeindesteuer ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

J. B.

F. Rechtshilfe

Ein Schüler, der sich seinen Kameraden gegenüber sehr flegelhaft benahm, in einem Anfall von Jähzorn sogar Mitschüler im Klassenzimmer ernstlich gefährdete, musste vom Lehrer von weiteren unüberlegten Handlungen abgehalten werden. Dabei handelte der Lehrer zum Schutze der andern Schüler und seiner selbst in Notwehr, als er von der Körperstrafe Gebrauch machte, weil der Knabe keine Vernunft annehmen wollte. Der Schüler behauptete nachher, er sei geschlagen und mit Tritten traktiert worden, was den Vater veranlasste, gegen den Lehrer Klage wegen Körperverletzung einzureichen. Die Erledigung der Angelegenheit zog sich über Monate hin, wobei lange Wartezeiten gewiss nicht dazu beitrugen, den eingeklagten Kollegen froh und unbeschwert an seine nicht immer leichte Arbeit gehen zu lassen. Für die auf Grund von Art. 126 des Schweiz. Strafgesetzbuches wegen Verübung von Tötlichkeit ausgefallene Busse des Polizeirichters wurde gerichtliche Beurteilung verlangt. Nachdem einige Zeugen einvernommen worden waren, hob der Polizeirichter die Busse wieder auf. Der angeschuldigte Kollege wurde durch den Rechtskonsulenten des ZKLV sehr gut beraten und ebenso vertreten.

Auch in andern Fällen, in denen um die Rechtshilfe des ZKLV nachgesucht wurde, bedurfte der Kantonalvorstand des Rates und der tätigen Mithilfe des Rechtskonsulenten.

Im Herbst 1956 wurde ein Lehrer bei der Bezirksanwaltschaft wegen Körperverletzung, eventuell wegen Tötlichkeiten, begangen an einem seiner Schüler, eingeklagt. Es liess sich — so sieht es der Berichterstatter — nicht mit Sicherheit feststellen, dass die Körperverletzung, eine Quetschung an der Wange, durch den Lehrer direkt verursacht wurde. Sie kann auch durch ein Anschlagen an einem Möbel entstanden sein, als der Schüler der Züchtigung ausweichen wollte. Gerade der Umstand, dass die eingeklagte Tat in Wirklichkeit doch nicht so schwer war, komplizierte den Fall. Die klägerische Seite versuchte nachzuweisen, dass der Eingeklagte oft von der Körperstrafe Gebrauch mache, so dass es an der Zeit sei, ihm einmal energisch entgegenzu-

treten. Andererseits verdiente der Lehrer, dessen Schulbehörde ihm ihre Anerkennung nicht versagte, all das über ihn ergehende Ungemach, unter dem er schwer litt, nicht. Vor allem wurde auch seine Klasse durch den Rechtsstreit in Spannung und Unruhe versetzt. Es gelang nach langwierigen Verhandlungen, den Fall durch einen für beide Teile zufriedenstellenden Vergleich abzuschliessen. Dieser Abschluss fällt allerdings ins Jahr 1957, in welchem der Kantonalvorstand nun grundsätzlich die Frage «Strafrechtliche Verfolgung des Lehrers zufolge Anwendung der Körperstrafe» mit den zuständigen Behörden abklären will.

In einem andern Fall führten Verdächtigungen dazu, dass eine Amtsstelle in ungehöriger Art in die private Sphäre eines Lehrers eindrang. Auch hier konnte die Angelegenheit mit Hilfe des Rechtskonsulenten in Ordnung gebracht werden. B.

G. Reorganisation der Oberstufe

1. Der Antrag des Erziehungsrates

In dieser Frage war die Stellungnahme der Kant. Schulsynode vom 5. November zum Antrag des Erziehungsrates vom 28. Februar 1956 zum *Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899*, das wichtigste Ereignis des Berichtsjahres. Es ist wohl weitgehend der zielbewussten und gründlichen Abklärung des ganzen Fragenkomplexes durch den ZKLV und die übrigen Lehrerorganisationen zu verdanken, wenn an der Schulsynode in allen Fragen eindeutige Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden konnten. Die wesentlichsten Abänderungsanträge der Synode sind folgende:

a) Schulpflicht

§ 11: Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie kann durch Gemeindeordnung auf 9 Jahre erweitert werden. Gemeinden, welche auf die Erweiterung verzichten, haben den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein 9. Jahr zu besuchen.

b) Wöchentliche Unterrichtszeit

§ 20: Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler der ersten Klasse 15—20 Stunden, der zweiten Klasse 16—22 Stunden, der dritten Klasse 18—24 Stunden, der vierten bis sechsten Klasse 22—30 Stunden. Zusätzlicher fakultativer Unterricht darf für die Schüler der Unterstufe 2 Stunden und für die Schüler der Mittelstufe 3 Stunden nicht übersteigen.

c) Pflichtstundenzahl der Primarlehrer

§ 21: Die Pflichtstundenzahl der Lehrer und die Bestimmungen über die Entlastung werden durch VO festgesetzt. Die Pflichtstundenzahl darf 34 Stunden nicht übersteigen.

d) Sekundarschule als Unterbau von Mittelschulen

§ 54, 3. Absatz: Folgende Zufügung: ...; die Sekundarschule ist auch Unterbau von Mittelschulen.

e) Zuteilung in die Schulen der Oberstufe

§ 56: Der Entscheid über die Zuteilung in die drei Schulen der Oberstufe erfolgt im letzten Quartal der sechsten Klasse auf Grund der Leistungen der Schüler.

Über die Aufnahme entscheidet die Oberstufenschulpflege. Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

f) Aufzählung der Unterrichtsfächer

§ 59: a) Sekundarschule: Biblische Geschichte und Sittenlehre, Deutsche und französische Sprache, Arithmetik und Algebra, Grundbegriffe der Rechnungsführung, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen, Handarbeit für Mädchen.

Die Schulpflegen können fakultativen Unterricht erteilen lassen in: Italienisch, Englisch und Latein, Stenographie, Handarbeit für Knaben und Mädchen, Haushaltungskunde für Mädchen.

b) Werkschule: Biblische Geschichte und Sittenlehre, Deutsche und französische Sprache, Rechnen, Grundbegriffe der Rechnungsführung, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen, Werkunterricht für Knaben, Handarbeit für Mädchen, Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen.

Die Schulpflegen können fakultativen Unterricht erteilen lassen in: Algebra, Kunsthandwerkliches Schaffen, Berufskunde und Berufswahlvorbereitung.

c) Abschlussschule: Biblische Geschichte und Sittenlehre, Deutsche Sprache, Rechnen, Grundbegriffe der Rechnungsführung, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen, Werkunterricht für Knaben, Handarbeit für Mädchen, Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen.

g) Pflichtstundenzahl der Oberstufenlehrer

§ 64, letzter Satz: Die Pflichtstundenzahl darf 34 Stunden nicht übersteigen.

h) Vertretung der Lehrer an Schulpflegesitzungen

Art. 4 erweitern durch folgenden neuen zweiten Absatz:

§ 265 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 ist sinngemäss auf alle Gemeinden anzuwenden, in denen das Recht der Lehrerschaft zur Teilnahme an den Schulpflegesitzungen auf eine Vertretung beschränkt ist (§ 81 des Gemeindegesetzes).

i) Anrechnung des Unterrichtes in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an das Obligatorium

Art. 9. Neu als dritter Absatz:

Bis zu einer Revision des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule werden Schülerinnen, welche den Hauswirtschaftsunterricht und die Mädchenhandarbeit an der Werk- und Abschlussschule vollständig besucht haben, vom Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit.

Im neuen Jahr wird nun der Erziehungsrat den Gesetzestext endgültig bereinigen und dem Regierungsrat überweisen, so dass der Antrag des Regierungsrates im Frühjahr vom Kantonsrat beraten werden dürfte.

2. Die Arbeit der Volksschulgesetzkommission des ZKLV

Die Volksschulgesetzkommission des ZKLV trat im Berichtsjahr 12mal zusammen. Abschliessend beriet sie:

- a) Lehrplan für die Werkschule.
- b) Lehrplan für die Abschlussschule.
- c) Vorschlag zur Ausbildung der Werklehrer.
- d) Grundsätze für die Zuteilung der Schüler in die Schulen der Oberstufe.

Die Grundsätze zum Übertrittsverfahren wurden erst im neuen Jahr der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates eingereicht.

Für die grundlegenden Vorarbeiten für die Lehrpläne und die Werklehrerausbildung gebührt besonderer Dank dem Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle am Pestalozzianum, Hans Wymann, Sekundarlehrer, Zürich, der Oberstufenkonferenz des Kt. Zürich und den Arbeitsgemeinschaften der Versuchsklassenlehrer. Herzlich danken wir auch den Kollegen, welche die immense Arbeit für die Auswertung der Versuche für ein neues Übertrittsverfahren leisteten. Es sind dies Prof. Dr. Jean Witzig und Walter Pellaton, PL, Zürich-Zürichberg für den Versuch des ZKLV und Walter Angst, PL, und Rudolf Schelling, PL, für den Versuch des Schulkreises Zürich-Limmattal.

a) Lehrpläne für die Werk- und Abschlusschule

Da sie sich im wesentlichen mit den früheren Vorschlägen decken, beschränken wir uns hier auf die Veröffentlichung der beiden Stundentafeln.

Stundentafel der Werkschule:

| | 1. Klasse | | 2. Klasse | | 3. Klasse | |
|--------------------------------------|-----------|------|-----------|------|-----------|------|
| | Kn. | Mäd. | Kn. | Mäd. | Kn. | Mäd. |
| Biblische Geschichte und Sittenlehre | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Deutsch | 4/6 | 4/6 | 4/6 | 4/6 | 4/5 | 4/5 |
| Französisch | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 | 3/4 |
| Rechnen | 4/5 | 4/5 | 4/5 | 4/5 | 4/5 | 4/5 |
| Geometrie | 2 | 1 | 2 | -1 | 2 | -1 |
| Geometrisch Zeichnen | 2 | - | 2 | - | 1/2 | - |
| Realien | 5 | 5 | 5 | 5 | 5/6 | 3/4 |
| Zeichnen u. Schreiben | 2/3 | 2 | 2/3 | 2 | 2 | 2 |
| Gesang | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Turnen | 2/3 | 2 | 2/3 | 2 | 2/3 | 2 |
| Ergänzungsstunde | -1 | -1 | -1 | -1 | - | - |
| Handarbeit | 2/4 | 4/6 | 2/4 | 4/6 | 4/5 | 4/6 |
| Hauswirtschaft | - | 2 | - | 3/4 | - | 6 |
| Fakultativer Unterricht | | | | | (2) | (2) |

Die wöchentliche Stundenzahl für den Schüler soll 32, mit den fakultativen Fächern 36 nicht überschreiten.

Im Rahmen der Stundenzahl des Lehrplanes können in allen drei Klassen Arbeits- und Versuchsreihen auf gesamthematischer Grundlage durchgearbeitet werden, wobei Verschiebungen der Unterrichtsstunden gestattet sind.

Erläuterungen zur Stundentafel

1. Koedukation

Der vorstehende Unterrichtsplan ist auf dem Grundsatz der Koedukation aufgebaut. Dieser lässt sich jedoch nicht konsequent durchführen. Die Fächer Geometrie, geometrisches Zeichnen, Turnen, Handarbeit und der Sachunterricht bedingen, dass Knaben und Mädchen von den 33 Wochenstunden in der I. und II. Klasse je 11, in der III. Klasse 14 Stunden pro Woche getrennt unterrichtet werden.

2. Sachunterricht (Naturkunde, Geographie, Geschichte)

a) Die sachunterrichtlichen Fächer können stundenplanmässig oder periodisch erteilt werden, wobei für jedes Fach die ungefähre Jahrestundenzahl (66) massgebend ist.

b) In der III. Klasse besuchen die Mädchen den Sachunterricht pro Woche nur während dreier Stunden. Dadurch erhält der Lehrer die Möglichkeit, im Unterricht, der den Knaben allein erteilt wird, die den künftigen Berufen der Schüler am ehesten entsprechenden Themen und Arbeitsreihen auszuwählen.

3. Geometrie und geometrisches Zeichnen

Der Unterricht in Geometrie und geometrischem Zeichnen für Knaben in der III. Klasse ist im Hinblick auf die

Vermehrung der Handarbeitsstunden, welche gegebenenfalls auch für Werkzeichnen Verwendung finden können, um eine Stunde gekürzt worden.

4. Knabenhandarbeit

Im Verlaufe der drei Schuljahre wird folgende Aufteilung der Knabenhandarbeitsstunden vorgesehen:

I. Klasse } 4 Std.; je 2 Std. Hobelbank und Metall-

II. Klasse } arbeiten

III. Klasse } 5 Std.; Hobelbank und Metallarbeiten

Anstelle von Werkstattunterricht kann im Sommer jeweils Gartenarbeit treten.

5. Hauswirtschaft und Mädchenhandarbeit

Der dreijährige Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichtes und der Mädchenhandarbeit an der Werkschule befreit die Schülerinnen von der Pflicht zum Besuch der obligatorischen Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.

6. Ergänzungsstunden

In der I. und II. Klasse sind je eine Ergänzungsstunde für Knaben und Mädchen vorgesehen. Sie dienen zur Hauptsache folgenden Zwecken:

a) Verarbeiten und Einüben des Lehrstoffes aller Fächer nach Klassenbedürfnis und nach besonderen Gesichtspunkten (z. B. Arbeitsprinzip).

b) Erweiterung bestimmter Unterrichtsgebiete.

7. Fakultativer Unterricht in der III. Klasse

Den Schülern der III. Werkklasse ist Gelegenheit geboten, ausser den 33 Pflichtstunden, fakultativen Unterricht zu besuchen. Hierfür sind folgende Kurse zu je 2 Wochenstunden vorgesehen:

a) Berufskunde, Berufswahlvorbereitung, für Knaben und Mädchen getrennt erteilt; Sommerhalbjahr.

b) Kunsthandwerkliches Schaffen, z. B. Schnitzen, Modellieren. Je Sommer- und Winterhalbjahr.

c) Französisch (unabhängig vom Klassenunterricht); ganzes Jahr.

d) Für Knaben: Einführung in die Algebra; Winterhalbjahr.

Stundentafel für die Abschlusschule:

| | I. Klasse | | 2. Klasse | |
|--------------------------------------|-----------|------|-----------|------|
| | Kn. | Mäd. | Kn. | Mäd. |
| Biblische Geschichte und Sittenlehre | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Sprache | 4/5 | 4/5 | 4/5 | 4/5 |
| Rechnen | 4 | 4 | 3/4 | 3/4 |
| Realien (N, G, Gsch) | 5 | 5 | 4/5 | 4/5 |
| Geometrie | 2 | 2 | 2 | 1 |
| Geom. Zeichnen | 2 | - | 2 | - |
| Singen | 1 | 1 | -1 | 1 |
| Zeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Schreiben | 1 | 1 | -1 | -1 |
| Turnen | 3 | 2 | 3 | 2 |
| Handarbeit | 6 | 6 | 8/10 | 6 |
| Kochen | - | - | - | 4/6 |
| Hauswirtschaft | - | 2/3 | - | -2 |

Die wöchentliche Stundenzahl für den Schüler soll 33 nicht übersteigen.

Im Rahmen der Stundenzahlen des Lehrplanes kann der Lehrstoff ganz oder teilweise in thematischen Arbeitsreihen angeordnet werden, wobei sich ergebende Stundenverschiebungen und Abweichungen vom Stundenplan erlaubt sind.

b) Ausbildung der Werklehrer

Die Volksschulgesetzkommission des ZKLV kam zur Auffassung, die Ausbildung der Werklehrer habe nach dem Erwerb des Primarlehrerpatentes noch 2 Jahre zu umfassen, und sie habe sich in

- beruflich-praktische Ausbildung,
- handwerkliche Ausbildung,
- theoretische Weiterbildung

zu gliedern. In der Übergangszeit sollten die Lehrer der Versuchsklassen und der Primaroberstufe die neuen Werkklassen übernehmen können, wenn sie sich gemäss einem in einem späteren Zeitpunkt noch näher zu umschreibenden Übergangsprogramm für die neue Aufgabe vorbereitet hätten. Dabei ist selbstverständlich, dass die schon von sehr vielen Versuchsklassenlehrern intensiv betriebene Weiterbildung hierfür angerechnet wird.

c) Grundsätze für die Zuteilung der Schüler in die Schulen der Oberstufe (Übertrittsverfahren)

Im Frühjahr 1955 waren zwei praktische Versuche zur Abklärung des Übertrittsverfahrens durchgeführt worden, der Versuch des Zürcher Kantonalen Lehrervereins in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion an den verschiedensten 6. Klassen des ganzen Kantons (siehe Jahresbericht 1955, Seite 26) und der Versuch der Stadt Zürich an den 6. Klassen des Schulkreises Limmattal.

Wir verweisen hier auf die beiden erschienenen Publikationen, da es uns hier nicht möglich ist, auf Details einzutreten:

- Erhebung über Schülerleistungen im Kt. Zürich 1955 (Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich; Heft 37, Okt. 1956) und
- Bericht der Arbeitsgemeinschaft zur Ermittlung eines neuen Übertrittsverfahrens in die Sekundarschule (1955), (Schulamt der Stadt Zürich).

Die Auswertung des *Kantonalen Versuches* führte zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Der Entscheid über die Aufnahme der Sechstklässler in die Schulen der Oberstufe hat vor Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen, damit die ersten Klassen der Oberstufe ihren Unterricht schon zu Anfang mit vollen Klassenbeständen beginnen können.

2. Massgebend für die Zuteilung sind die Leistungen der Schüler.

3. Der Übertritt in die Schulen der Oberstufe kann nicht nur auf Grund der Zeugnisnoten erfolgen, da die Bewertung der Leistungen in Sprache und Rechnen durch die Reallehrer zu verschieden und deren Auffassung über die Anforderungen, welche an die künftigen Sekundar-, Werk- und Abschlusschüler gestellt werden, uneinheitlich sind. Eine einigermassen zuverlässige Zuteilung in die Sekundarschule auf Grund der Zeugnisnoten allein ist nur für jene Schüler möglich, deren Notendurchschnitt aus Sprache mündlich, Sprache schriftlich und Rechnen über $4\frac{1}{2}$ liegt. Diese Gruppe umfasst etwa einen Drittel aller Sechstklässler.

4. Die Grundlage für die Aufnahme in die Sekundarschule bildet eine im letzten Quartal der 6. Klasse durchgeführte Prüfung in Sprache und Rechnen.

5. Ob sich alle Sechstklässler oder nur die Anwärter für die Sekundarschule der Prüfung zu unterziehen haben, entscheidet die Schulgemeinde.

6. Die Prüfung wird vom Klassenlehrer durchgeführt. Die Prüfungsarbeiten verteilen sich auf zwei bis drei Wochen.

7. Die endgültige Bewertung der Arbeiten erfolgt gemeinsam durch den Klassenlehrer und einen Lehrer der Sekundarschule.

8. Für den Eintritt in die Sekundarschule ist eine noch zu bestimmende Mindestnote nötig.

9. Wer in der Prüfung die Mindestnote erreicht hat, kann in die Bewährungszeit der Sekundarschule eintreten.

10. Schüler, deren Prüfungsnoten-Durchschnitt nicht mehr als einen Fünftelpunkt unter der erforderlichen Mindestnote liegt, können ebenfalls für die Bewährungszeit in die

Sekundarschule aufgenommen werden, wenn ihre Zeugnisnoten in Sprache und Rechnen im Durchschnitt 4,5 und mehr betragen.

11. In die Werkschule kommen jene Schüler, welche nicht in die Sekundarschule eintreten können oder wollen und die nicht der Abschlusschule zugewiesen werden.

12. Bei der Zuweisung in die Abschlusschule entscheidet der Antrag des Primarlehrers. Sind die Eltern mit dessen Antrag nicht einverstanden, so haben die betreffenden Schüler sich einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Die Grundfrage des «Limmattaler Versuches» war es, abzuklären, ob ein teilweise prüfungsfreier Übertritt in die Sekundarschule möglich sei. Dieser Versuch führte zu folgenden Schlussfolgerungen:

Auf Grund der Untersuchungsergebnisse darf gesagt werden, dass der Primarlehrer die für die Sekundarschule eindeutig geeigneten Schüler fast ausnahmslos erkennt. Ihre Promotionsnoten lagen beim Versuch im Schulkreis Limmattal zwischen 4,1 und 5,5. Es ist überflüssig, diese Schüler während Wochen im Rahmen des Sechstklässtoffes auf ihre Sekundarschulfähigkeit hin zu prüfen.

Differenzen zwischen der Prognose des Primarlehrers und dem Ergebnis der Probezeit bestehen in einer vermehrten Zahl von Fällen bei Schülern mit Promotionsnoten zwischen 4 und 3,5, also bei den sogenannten Grenzfällen. Von entscheidender Bedeutung ist darum eine sorgfältige Prüfung der «Grenzfälle». Eine richtige Selektion ist unseres Erachtens dann gewährleistet, wenn nur die Schüler dieser Leistungsgruppe miteinander in Konkurrenz treten. Nach dem Versuch im Schulkreis Limmattal dürfte geschlossen werden, dass es sich etwa um einen Drittel aller Sekundarschulkandidaten handle.

Von den 154 mit Noten 4 bis 3,5 taxierten Schülern wurden 82 in die Sekundarschule aufgenommen. Daraus geht hervor, dass die Prüfung für «Grenzfälle» einen durchaus positiven Charakter hat und unbedingt haben muss. Die Anmeldung eines Schülers zu dieser Prüfung bedeutet also nicht zugleich Antrag auf Nichtaufnahme in die Sekundarschule.

Die kurze Versuchsprüfung, welche im Rahmen des Limmattaler Versuches durchgeführt wurde, zeitigte praktisch die gleichen Ergebnisse wie die zahlreichen Prüfungen während der Probezeit. Günstig wirkte sich dabei aus, dass für die Korrektur und Taxierung der Arbeiten ein einheitliches und möglichst objektives Verfahren angewandt werden konnte, welches subjektive Taxierungen ausschaltete.

Die kurze Prüfung könnte also für die Selektion der «Grenzfälle» angewandt werden, sofern sie nach den im vorliegenden Versuch beobachteten Prinzipien durchgeführt und ausgewertet, eventuell durch eine mündliche Prüfung erweitert würde.

Aufgabe der Volksschulgesetzkommission des ZKLV war es nun, Grundsätze für das neue Übertrittsverfahren auszuarbeiten, denen sie die Ergebnisse dieser beiden Versuche zu Grunde legte. Dabei zeigte sich, dass ein Vermittlungsvorschlag, der allgemein anerkannt werden sollte, für die Gestaltung des Übertrittsverfahrens drei Möglichkeiten offen lassen mussten zwischen denen die Gemeinden wählen können:

1. Alle 6.-Klässler nehmen an einer Prüfung teil.
2. Alle Schüler, welche sich für die Sekundarschule anmelden, absolvieren eine Prüfung.
3. Von den Schülern, die sich in die Sekundarschule anmelden, haben sich nur die Schüler, welche zu den Grenzfällen gehören (ca. $\frac{1}{3}$) einer Prüfung zu unterziehen.

Das neue Übertrittsverfahren soll vorerst nur provisorisch für mindestens 3 Jahre eingeführt und anschliessend durch die Kapitel begutachtet werden, um auf Grund der praktischen Erfahrungen zu einer guten definitiven Lösung zu gelangen.

H. Abänderung der Lehrerbildungsgesetze

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 4. Februar 1956 befasste sich mit dem Entwurf zum Gesetz über die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze. Zu Verfügung standen der Beschluss des Erziehungs- und des Regierungsrates. Die Delegiertenversammlung stimmte mit grosser Mehrheit der vom Kantonalvorstand leicht geänderten Fassung des Erziehungsrates zu. (P.B. Nr. 10/11/1956.) Alle 16 Schulkapitel hiessen dann die nachstehenden Thesen und den Gesetzesvorschlag gut:

THESEN

1. Die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 16. November 1955 wird abgelehnt, weil sie auf unbestimmte Zeit die bestehenden Lehrerbildungsgesetze grundlegend verändert.

2. Der Vorschlag der Referentenkonferenz trägt den wichtigsten Bedenken gegen ein Abänderungsgesetz Rechnung, indem verlangt wird, dass der ausserkantonale Lehrer sich über folgende Erfordernisse ausweisen muss:

a) über einen der zürcherischen Ausbildung möglichst gleichwertigen Bildungsgang;

b) über mindestens einjährige Bewährung im Kt. Zürich.

3. Ausserdem soll die Ergänzung zum Lehrerbildungsgesetz nur befristete Gültigkeit haben (bis 31. Dezember 1966). Es kann ihr nur zugestimmt werden, wenn sie diese Bedingung erfüllt.

4. a) Die Lehrerschaft ist der bestimmten Ansicht, dass die neugeschaffene Möglichkeit, ausserkantonale Lehrkräfte im Kanton Zürich zur Wahl kommen zu lassen, nur eine von mehreren Massnahmen darstellt, die zur Behebung des Lehrermangels dienen können.

b) Vor allem sind Massnahmen auf weite Sicht ins Auge zu fassen, wie Neuordnung des Stipendienwesens, Verbilligung des Studiums, Werbung von geeigneten Anwärtern durch die Lehrerschaft.

c) Um mehr gute Kräfte für den Lehrerberuf zu gewinnen, müssen aber auch die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse so geregelt werden, dass die heute noch vorhandenen Benachteiligungen wegfallen und die zukünftigen Besoldungen vermehrt auch einen Anreiz bilden können für solche junge Leute, die in den verschiedenen Zweigen der Wirtschaft höhere Einkünfte erreichen können.

GESETZ

§ 1 — Das Gesetz über die *Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule* vom 3. Juli 1938 wird vorübergehend durch die folgende Bestimmung ergänzt:

Solange nicht genügend zürcherisch patentierte, wahlfähige Lehrkräfte zur Verfügung stehen, kann der Erziehungsrat zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte von Fall zu Fall auch ausserkantonale Lehrerpate, welche auf Grund eines der zürcherischen Primarlehrerausbildung möglichst gleichwertigen Bildungsganges erworben wurden und deren Inhaber sich über mehrjährige erfolgreiche Praxis an der Primarschule ausweisen, ganz oder teilweise anerkennen.

§ 2 — Das Gesetz über die *Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern* vom 27. Mai 1881 wird vorübergehend durch die folgende Bestimmung ergänzt:

Solange nicht genügend zürcherisch patentierte, wahlfähige Lehrkräfte zur Verfügung stehen, kann der Erziehungsrat zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte von Fall zu Fall auch ausserkantonale Lehrerpate, welche auf Grund eines der zürcherischen Sekundarlehrerbildung möglichst gleichwertigen Bildungsganges erworben wurden und deren Inhaber sich über mehrjährige erfolgreiche Praxis an der Sekundarschule ausweisen, ganz oder teilweise anerkennen.

§ 3 — Bei der Erteilung des Wahlbarkeitszeugnisses an die Inhaber der in den §§ 1 und 2 erwähnten Lehrerpate kann der Erziehungsrat ausnahmsweise auf einzelne der gesetzlichen Erfordernisse verzichten, sofern der Bewerber sich im Kanton Zürich während mindestens eines Jahres im Schuldienst bewährt hat.

§ 4 — Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erhaltungsbeschlusses in Kraft. Es ist bis 31. Dezember 1966 befristet.

Damit bekundete die zürcherische Lehrerschaft grundsätzlich ihr Einverständnis damit, dass in vermehrter Masse auch ausserkantonale Lehrer in den Kanton Zürich gewählt werden können. Um einem solchen Gesetz zustimmen zu können, hielt sie hiefür noch 3 Voraussetzungen für notwendig:

1. Das Gesetz sollte auf 10 Jahre befristet werden und somit nur eine vorübergehende Abänderung der Lehrerbildungsgesetze bringen.

2. Das ausserkantonale Patent muss auf Grund eines der zürcherischen Lehrerbildung möglichst gleichwertigen Bildungsganges erworben worden sein.

3. Um das Wahlbarkeitszeugnis zu erhalten, sollte der Bewerber sich vorher während eines Jahres im zürcherischen Schuldienst bewährt haben (P.B. Nr. 18 u. 22/1956).

Leider nahm der Regierungsrat in seiner endgültigen Beschlussfassung keine Rücksicht auf die einhellige Stellungnahme der ganzen zürcherischen Lehrerschaft, so dass sich der Kantonalvorstand veranlasst sah, an der kantonalen Schulsynode vom 5. November 1956 in einer Erklärung bekannt zu geben, dass er den Antrag des Regierungsrates zu diesem Gesetz ablehnen müsse. In einer ausführlichen Eingabe unterbreitete er hierauf die Auffassung der Lehrerschaft der kantonsrätlichen Kommission, welche die Vorlage zu beraten hatte. Ein Entscheid über die endgültige Fassung des Gesetzes ist bis Ende des Jahres noch nicht gefallen.

J. Lehrermangel im Kanton Zürich

Verschiedentlich befasste sich der Kantonalvorstand mit dem auch für unseren Kanton brennenden Problem des Lehrermangels und liess sich in einer Aussprache mit den Sekretären der Erziehungsdirektion ausführlich über die Situation orientieren. Er kam zur Auffassung, dass der Kanton Zürich seinen Lehrermangel aus eigenen Kräften und nicht durch Übernahme vieler ausserkantonalen Lehrer beheben soll, um nicht andern Kantonen, die zum Teil — wie der Kanton Graubünden — unter einem noch viel grösseren Lehrermangel leiden, schweren Schaden zuzufügen. Wenn heute im Kanton Zürich der Lehrermangel weniger ausgeprägt ist als zum Teil in andern Kantonen, so ist das auf wirkungsvolle Massnahmen des Erziehungsrates zurückzuführen, die er schon vor Jahren ergriffen hat. Sie bestanden vor allem in Erweiterung des Vorkurses und in vermehrten Aufnahmen von Schülern in die Unterseminarien und Lehramtsschulen. Während 1947 am kantonalen Oberseminar 72 Primarlehrer patentiert wurden, waren es 1955 aber 164. Auf Grund der Schülerzahlen der Lehrerbildungsanstalten dürften in den Jahren 1958—62 folgende Primarlehrer patentiert werden:

| | | |
|------|-----|------------|
| 1958 | 180 | Lehrkräfte |
| 1959 | 192 | » |
| 1960 | 200 | » |
| 1961 | 198 | » |
| 1962 | 220 | » |

Hoch ist aber heute die Zahl der nur provisorisch besetzten Lehrstellen. Sie wird anfangs Schuljahr 1956/57 an der Primarschule ca. 500 und an der Sekundarschule ca. 100 betragen. Wenn die Schülerzahlen an der 1.—6. Klasse der Primarschule vorübergehend eher sinken, so steigen sie an der Oberstufe. Ein unbekannter Faktor

bleibt nach wie vor die Grösse der Zuwanderung in den Kanton Zürich. Zudem sind die neuesten Geburtenzahlen wieder im Steigen begriffen, so dass bei anhaltender Vollbeschäftigung auch in unserem Kanton vorläufig kaum mit einem Rückgang des Lehrermangels gerechnet werden kann, dies um so weniger, als an unserer zürcherischen Volksschule noch vielenorts zu grosse Schulklassen vorhanden sind, die möglichst bald reduziert werden sollten.

Der Kantonalvorstand vertritt die Ansicht, durch intensive und systematische Aufklärung müsse erreicht werden, dass trotz der guten Erwerbs- und Aufstiegsmöglichkeiten in der Privatwirtschaft des In- und Auslandes wieder vermehrt begabte, junge Burschen den Lehrerberuf ergreifen. *Die normale Lehrerausbildung muss noch mehr gefördert und ausgebaut werden.* Er ist überzeugt, dass hier in unserem Kanton noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind. So erliess er diesen Herbst in allen Zeitungen des Kantons einen Aufruf, in welchem er Eltern und Schulfreunde bat, mitzuhelfen, damit wieder vermehrt begabte Burschen den Lehrerberuf ergreifen und sich zum Eintritt in das Unterseminar und die Mittelschulen anmelden. Damit hofft er auch, es würden im Kt. Zürich keine Notstandsmassnahmen notwendig, um des Lehrermangels Herr zu werden, wie in andern Kantonen, wo in nur zweijährigen Kursen junge Berufsleute auf den Lehrerberuf umgeschult werden. *J.B.*

K. Dispensation von jüdischen und adventistischen Schülern vom Unterricht am Samstagvormittag
(Jahresbericht 1955, Seite 29)

Bis Ende des Jahres hatten die Schulkapitel zur Dispensation von jüdischen und adventistischen Schülern vom Unterricht am Samstagvormittag Stellung zu beziehen. *Die Umfrage in andern Kantonen* ergab ein genau so buntes Bild, wie der Vergleich der Schulorganisationen der einzelnen Kantone selbst es bietet. Hier würde es zu weit führen, im Detail auf das Ergebnis dieser Umfrage einzutreten. Hingegen zeigte sie klar, dass es falsch wäre, wenn der Kanton Zürich die Regelung eines andern Kantons einfach kopieren würde. Er muss eine zürcherische Lösung finden.

Zur Stellungnahme in den Kapiteln hatte der Synodalvorstand folgende fünf Thesen aufgestellt:

1. Der Beschluss des Regierungsrates vom 25. Mai 1955 bedeutet einen folgenschweren Eingriff in die Grundordnung der zürcherischen Volksschule.
2. Der Beschluss verletzt die unumgänglich notwendige Rechtsgleichheit.
3. Die Erfahrungen zeigen, dass die Bedenken der Lehrerschaft in pädagogischer Hinsicht begründet waren und dass für die Angehörigen der betroffenen Glaubensgemeinschaften neue Gewissenskonflikte entstanden sind.
4. Die Lehrerschaft empfiehlt dem Regierungsrat, von einer definitiven Regelung im Sinne des Beschlusses vom 26. Mai 1955 abzusehen.
5. Die Lehrerschaft ist durchaus bereit, in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden abzuklären, ob Lösungen dieses Toleranzproblems im Rahmen der heutigen Gesetzgebung gefunden werden können.

Ueber die Stellungnahme der Kapitel berichtet der Synodalvorstand:

Aus dem vom Synodalpräsidenten abgefassten, sehr

detaillierten beleuchtenden Bericht ist nun folgendes Bild zu entnehmen:

Den Thesen 1 und 4 stimmten alle Schulkapitel zu. Die *These 2* wurde lediglich von einem Kapitel verworfen; *der These 3* versagten — teils unter Hinweis auf die mangelnde Erfahrung — drei Kapitel ihre Zustimmung. Nur zwei Kapitel lehnten jedoch die *These 5* ab. Alle übrigen Kapitel (7 ohne Gegenstimmen, 6 gegen wenige Neinstimmen, 1 bei wenigen Enthaltungen) erklärten ihre *Bereitschaft, das aktuelle Toleranzproblem wenn möglich in anderer Weise einer Lösung entgegenzuführen.*

Ueber die praktischen Erfahrungen schickte das Schulamt der Stadt Zürich einen ausführlichen Bericht an die Erziehungsdirektion. Zudem wandte sich die Erziehungsdirektion noch mit einer eigenen Umfrage an alle Lehrer, in deren Klassen Schüler aus konfessionellen Gründen am Samstagvormittag dispensiert wurden. Eine Stellungnahme des Erziehungsrates liegt noch nicht vor. Sie sollte zu Beginn des neuen Jahres fallen, da der Regierungsratsbeschluss diese Dispensationsmöglichkeit nur provisorisch für zwei Jahre, bis Ende Schuljahr 1956/57 einführt (P. B. Nrn. 5/15/1956).

L. Wahl eines Didaktiklehrers für deutsche Sprache am Kantonalen Oberseminar (Jahresbericht 1955, Seite 38)

Im Frühjahr 1955 war in Presse und Politik die Wahl eines Didaktiklehrers für deutsche Sprache am Kantonalen Oberseminar angegriffen worden. Auf Wunsch verschiedener Lehrerorganisationen befasste sich auch der Kantonalvorstand mit der Angelegenheit. Er prüfte das Aktenmaterial gründlich und suchte in verschiedenen Aussprachen mit Beteiligten sich ein umfassendes Bild zu verschaffen und die Differenzen zu bereinigen. Im Einverständnis mit den Beteiligten veröffentlichte er im P. B. Nr. 3 seinen abschliessenden Bericht, womit eine unerfreuliche Angelegenheit ihren Abschluss fand. Der Kantonalvorstand möchte auch hier allen Beteiligten für ihre Mitarbeit und ihr Bestreben danken, die entstandenen Meinungsverschiedenheiten bereinigen zu können.

M. Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen (Jahresbericht 1955, Seite 39)

Im Dezember überwies der Regierungsrat dem Kantonsrat seinen Antrag zu einem Gesetz über die allgemeine Ausrichtung von Kinderzulagen. Nach einlässlicher Beratung beschloss der Kantonalvorstand, der nächsten Delegiertenversammlung zu beantragen, der Vorlage keine Opposition zu machen, da die 1955 von den kantonalen Personalverbänden aufgestellten Forderungen berücksichtigt worden waren:

- a) Auszahlung der Kinderzulage vom ersten Kind an;
- b) Ausdehnung der Genussberechtigung in besonderen Fällen (berufliche Ausbildung usw.) bis zum 20. Altersjahr;
- c) paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsorgane aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

N. Reisedienst des ZKLV

Im ersten Jahr des versuchsweise eingeführten Reisedienstes des ZKLV verlangten vom Betreuer des Reisedienstes rund 300 Kolleginnen und Kollegen nähere Auskunft und 28 nahmen an Reisen teil. Um noch weitere Erfahrungen sammeln zu können, beschloss der Kantonalvorstand, den Versuch um ein Jahr zu verlängern.

O. Ausschluss der Kommunisten aus dem ZKLV

Die Revolution in Ungarn im Oktober 1956 zeigte der ganzen freien Welt mit erschreckender Klarheit erneut das wahre Gesicht des russischen Kommunismus, der in Ungarn eine ganz unmenschliche Herrschaft der Gewalt und des Schreckens einführt. Eine berechtigte Welle der Empörung erhob sich auch gegen die moskauhörigen Kommunisten des Westens, und in Stadt und Kanton Zürich wurde von weiten Volkskreisen die Entfernung der Kommunisten aus dem Staats- und Schuldienst verlangt. Der Kantonalvorstand, der schon anlässlich der letzten Bestätigungswahlen im Jahre 1951 beschlossen hatte, Lehrer nicht in Schutz nehmen zu können, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei angegriffen würden, kam nun einstimmig zur Auffassung, dass heute jeder Lehrer, der noch Kommunist sei und eine Macht anerkenne und unterstütze, welche die Menschenrechte mit Füßen tritt und unsere persönlichen, politischen, wirtschaftlichen, religiösen und kulturellen Freiheiten zerstören wolle, dem Ansehen des Lehrerstandes schade und auf Grund von § 6 der Vereinsstatuten aus dem ZKLV ausgeschlossen werden müsse. Die Präsidentenkonferenz teilte diese Auffassung einstimmig (P. B. Nr. 1, 1957). Die endgültige Entscheidung über diesen Antrag liegt bei der nächsten Delegiertenversammlung.

P. Spitalkosten bei Betriebsunfällen

Bei Betriebsunfällen sind Universitätsprofessoren, Mittel- und Volksschullehrer den kantonalen Beamten und Angestellten gleichgestellt. Der Staat übernimmt diejenigen Heilungskosten, die nicht durch eine Versicherung oder anderweitige Leistungen ersetzt werden. «Den Verhältnissen nicht angemessene Heilungskosten» übernimmt er aber nicht; damit erhalten die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion Verunfallten nicht die vollen Spitalkosten für ein Einzelzimmer vergütet, so dass sie gezwungen sind, entweder einen Teil der Kosten eines Einzelzimmers selbst zu tragen oder ein Zweierzimmer zu wählen.

Auf eine Anfrage hin teilte der Kantonalvorstand der Erziehungsdirektion seine Auffassung mit: In Fällen, wo vom medizinischen Standpunkte aus weitgehende Ruhe für eine rasche Heilung notwendig sei, sollte der Staat doch die Kosten für ein Einzelzimmer übernehmen, da gerade der Staat als Arbeitgeber an einer möglichst raschen und vollständigen Wiederherstellung des Patienten interessiert sei.

Q. Ungarnhilfe

Nach der Unterdrückung der Revolution in Ungarn im Oktober 1956 ergoss sich ein gewaltiger Flüchtlingsstrom nach dem Westen. Der Zürcher Kantonale Lehrerverein stellte sich der Flüchtlingshilfe, der Ungarnhilfe und der kantonalen Eingliederungsstelle zur Verfügung und half bei der Placierung verschiedener ungarischer Lehrer und Lehrerinnen. Teilweise betreute er sie auch persönlich. Allen, die sich für diese gute Sache einsetzten, möchten wir auch an dieser Stelle herzlich danken. J. B.

R. Darlehenskasse

Das im Jahre 1952 einem Kollegen gewährte Darlehen ist im Berichtsjahr restlos getilgt worden. Ein neues Darlehen ist einer Kollegin gewährt worden, die für die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen hat.

S. Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse wurde nicht beansprucht.

H. K.

VIII. Zusammenarbeit mit andern Organisationen

Im Namen des Kantonalvorstandes danke ich allen andern Organisationen für die kollegiale Zusammenarbeit im vergangenen Jahre.

1. Schweizerischer Lehrerverein

Die Tabellen über die Anstellungs-, Besoldungs- und Versicherungsverhältnisse unserer Kollegen in andern Kantonen geben uns immer wieder wertvolle Unterlagen. Im Berichtsjahr vergabte der Kanton Zürich der Schweizerischen Lehrerweisenstiftung Fr. 2821.55. In 4 Fällen wurden dem Kanton Zürich Unterstützungen von total Fr. 2900.— zugesprochen. Einem Mitglied konnte mit Fr. 250.— aus der Kur- und Wanderstation geholfen werden. J. B.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

30. Sitzung, 13. Dezember 1956, Zürich

Das Archiv des ZKLV wird nun definitiv eingerichtet im Pestalozzianum in Zürich.

Eine Schulpflege ersucht den Kantonalvorstand um seine Intervention bei einem Kollegen, mit dessen Schulführung sie nicht einverstanden ist.

Der Erziehungsdirektion wird die Einstellung des Kantonalvorstandes zur Uebernahme von Spitalkosten bei Betriebsunfällen mitgeteilt.

Diskussion über die Frage der Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern zur Ueberbrückung des Lehrermangels.

Dem Lehrerverein Winterthur wird eine Zuweisung zugunsten der Ungarnhilfe des ZKLV verdankt.

Das Reglement, in dem u. a. die Entschädigungen des Synodalvorstandes und der Experten an Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen geordnet werden, wird gegenwärtig revidiert. E. E.

31. Sitzung, 20. Dezember 1956, Zürich

Präsident J. Baur orientiert über die bisherigen Bemühungen für kulturelle Ungarnhilfe und erachtet eine Koordinierung aller Bestrebungen auf diesem Gebiete als dringend notwendig.

Die Verhandlungen über den im Protokollauszug der 28. Sitzung erwähnten Fall gehen weiter und nehmen einen weiten Umfang an. Dabei wird ganz grundsätzlich das Problem der Anwendung von Körperstrafen im Unterricht wieder zur Diskussion gestellt. E. E.

1. Sitzung, 10. Januar 1957, Zürich

Nach einer Orientierung durch Kollege Ernst Maag über den Reisedienst des ZKLV im Jahre 1956 wird beschlossen, den Versuch im kommenden Jahre weiterzuführen.

Durch gemeinsame Bemühungen des Kantonalen und des Schweizerischen Lehrervereins mit andern Kreisen ist es möglich geworden, in Zürich eine Schweizerische Koordinationsstelle für kulturelle Ungarnhilfe zu schaffen. Sie wird von einem aktiven Kollegen betreut, der von der Erziehungsdirektion für diese Aufgabe für drei Monate vom Schuldienst beurlaubt worden ist.

Der Kantonalvorstand selbst wird sich der im Kanton Zürich niedergelassenen ungarischen Lehrer und

Lehrerinnen annehmen und bittet sämtliche Kolleginnen und Kollegen um ihre Mithilfe bei der Betreuung unserer ungarischen Kollegen.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 13. Dezember 1956 einen Antrag zu einem Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen unterbreitet. Nachdem in dieser Vorlage die seinerzeit erhobenen Forderungen an den ersten Entwurf (Kinderzulagen vom 1. Kinde an — Ausdehnung der Zulagen über das 16. Altersjahr hinaus bei beruflicher Ausbildung — paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsorgane) berücksichtigt wurden, stimmt ihr der Kantonalverband grundsätzlich zu.

Zum Übertrittsverfahren in die drei Schulen der Oberstufe ist dem Kantonalvorstand nun noch ein Vorschlag der Sozialdemokratischen Lehrervereinigung zugegangen. Der Volksschulgesetzkommission wird ein Kompromissantrag unterbreitet, der vorsieht, dass während einer Anzahl Jahre versuchsweise alle drei Übertrittsmöglichkeiten (mit allgemeinen Prüfungen — mit teilweisen Prüfungen — ohne Prüfung) gleichberechtigt nebeneinander ausprobiert werden können, je nach dem Entscheide der örtlichen Oberstufenschulpflege.

Ein Gesuch, jede Stufenkonferenz in der Volksschulgesetzkommission zukünftig durch je zwei Delegierte vertreten zu lassen, wird abgelehnt, da die Kommission dabei zu schwerfällig würde. *E. E.*

2. Sitzung, 17. Januar 1957, Zürich

Im erweiterten Rahmen der Volksschulgesetzkommission werden Fragen betreffend das Übertrittsverfahren an die Oberstufe behandelt.

Die vom ZKLV zur Betreuung übernommenen ungarischen Kolleginnen und Kollegen haben vor allem dank den Bemühungen des Präsidenten einen Arbeitsplatz gefunden. Ihrer Verwendung in irgend einer Form des Schuldienstes stehen aber noch viele Hindernisse und Schwierigkeiten im Wege.

Kenntnisnahme vom Austritt aus dem ZKLV eines bis vor kurzem in der Partei der Arbeit aktiv tätigen Lehrers.

3. Sitzung, 24. Januar 1957, Zürich

Die erziehungsrätliche Kommission zur Behandlung des Volksschulgesetzes ersucht um einen Vorschlag, wie die Vorschläge für eine feste und eine flexible Stundentafel für die Werkschule miteinander in Einklang gebracht werden könnten.

Vom Erziehungsrat wird eine Kommission zusammengestellt, die über Klassenlager im Rahmen unserer Volksschule zu beraten hat.

Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass in den Zeugnissen keine Bemerkungen über das Betragen von Schülern ausserhalb der Schule angebracht werden sollten, nachdem seit einigen Jahren der diesbezügliche Zeugnistext abgeändert wurde.

Der Kantonalvorstand nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von einer Eingabe an die Finanzdirektion betr. den Eintritt in die Vollversicherung der Beamtenversicherungskasse nach 15jähriger Mitgliedschaft bei der Sparversicherung.

Eine erste Aussprache über das Budget 1957 zeigt die Notwendigkeit einer Erhöhung des Mitgliederbeitrages pro 1957.

Kenntnisnahme vom Stande der Ungarnhilfe und Aussprache über deren Finanzierung. *E. E.*

Aufruf

Aufnahme in die Beamtenversicherungskasse

Der Vorstand des ZKLV befasst sich seit einiger Zeit mit der Aufnahme der Volksschullehrer in die kantonale Beamtenversicherungskasse. Um unsere Unterlagen vervollständigen zu können, bitten wir alle Kolleginnen und Kollegen, die an der vertrauensärztlichen Untersuchung durch Herrn Dr. med. H. Wespi etwas zu beanstanden haben, und alle, welche nur der Sparversicherung zugeteilt sind und mit dieser Zuteilung nicht einverstanden sind, umgehend einen Bericht über ihren Fall und ihre Akten unserem Präsidenten (Jakob Baur, Sekundarlehrer, Georg Baumbergerweg 7, Zürich 55) zu senden.

Der Vorstand des ZKLV.

Reisedienst

des Zürcher Kantonalen Lehrervereins

Der Reisedienst des ZKLV freut sich, den Mitgliedern des ZKLV folgende Reisen der Reisehochschule für die Sommerferien 1957 zu ermässigtem Preise anzubieten:

Nordsizilien—Lipari—Stromboli

eine vielfach bewährte herrliche Reise in ein völlig neues Gebiet, 14 Tage . . . Fr. 450.—

Grosse Sizilienreise

unter wissenschaftlicher Leitung, 16 Tage » 650.—

Balearen (einschliesslich Ibizas), 14 Tage . » 500.—

Kanarische Inseln, 3 Wochen, ab . . . » 790.—

Kreuzfahrt nach den griechischen Inseln,

unter wissenschaftlicher Leitung, 16 Tage » 850.—

Insel Rhodos, 17 Tage . . . » 550.—

Ferien am Kap Sounion, 17 Tage . . . » 470.—

Grosse Reise nach England/Schottland/

Hebriden, wissenschaftl. Leitung, Mitwirkung von Th. Haller, Londoner Korrespondent von Radio Basel, mit Flugzeug und Pullman, 19 Tage . . . » 1150.—

Lappland—Lofoten, 16 Tage . . . » 715.—

Im Zugshotel durch Schweden, 14 Tage . . » 635.—

Das allgemeine Programm sowie die Detailprogramme können kostenlos angefordert werden beim Leiter des Reisedienstes des ZKLV,

Ernst Maag, Sekundarlehrer, Wasserschöpfli 53,
Zürich 3, Telephon 33 55 75.

Frühzeitige Anmeldung ist notwendig.

Schulsynode des Kantons Zürich

Tagungen der Prosynode und der Synode 1957

Am 24. April 1957 entschied sich der Synodalvorstand in seiner 12. Sitzung dieses Jahres u.a. endgültig für folgende Daten:

21. August: Verhandlungen der Prosynode 1957. (Die Traktanden «Wünsche und Anregungen an die Prosynode» und «Wahl eines Vertreters an die Prosynode» der Geschäftsliste des Juni-Kapitels werden zur Beachtung empfohlen.)

16. September: 124. ordentliche Versammlung der Kantonalen Schulsynode in Uster. (Nachmittagsveranstaltungen in Wetzikon.) *V.*